



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Bad Mergentheim
Sachgebiet Stadtplanung und Hochbau
Bahnhofsplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Stuttgart 12.09.2024
Name Jasmin Reinsch-Wagner
Durchwahl 0711 904-12116
Aktenzeichen RPS-StEWK-4503-26/14
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand nur per E-Mail an:
auslegungen@bad-mergentheim.de

 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "SO Freiflächenphotovoltaik Schneckenberg - Teil 1", Bad Mergentheim-Neunkirchen
HIER: Anhörung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre E-Mail vom 07. August 2024

Sehr geehrter Herr Gasthofer,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, sowie aus Sicht von Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur und Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – wie folgt Stellung:

I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

- (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und

Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

- (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Dies bedeutet konkret:

- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030.
 - Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.
 - Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.
 - Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.
- (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder

Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielsze-

¹ Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf.

² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf

narios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu.

- (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

- (7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 4,16 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.

³ siehe Fußnote 2

⁴ Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Jasmin Reinsch-Wagner, ☎0711/904-12116, ✉ StEWK@rps.bwl.de

II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur

Raumordnung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Süden der Kernstadt Bad Mergentheim im Stadtteil Neunkirchen geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 4,16 Hektar.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Gebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Dieser soll nach den vorgelegten Unterlagen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB geändert werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden FNP-Änderung bekannt gemacht werden.

Außerdem sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut und die Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 S. 2 BauGB festgesetzt wird. Im vorgelegten Bebauungsplan ist eine Rückbauverpflichtung in den Hinweisen unter Ziffer 3.1 enthalten. Wir empfehlen eine entsprechende textliche Festsetzung unter Ziffer 2.10 mit aufzunehmen. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 ([Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.bmub.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/02/hinweise-zum-ausbau-von-photovoltaik-freiflaechenanlagen.html)).

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Nach Plansatz (PS) 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen *„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“*

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Weiter befindet sich das Vorhaben vollständig in einem Regionalen Grünzug. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan sind *„die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“*

Dieser PS wird durch die 20. Regionalplanänderung wie folgt ergänzt:

„In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.“

Die Planung steht in keinem räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten. Die Planung ist daher derzeit mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

Aktuell befindet sich die Teilfortschreibung Solarenergie in Aufstellung. In dieser ist unter anderem vorgesehen, die Regionalen Grünzüge unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaikanlagen zu öffnen. Ausgenommen sollen *„[...]Photovoltaikanlagen lediglich in Bereichen, in denen wesentliche Beeinträchtigungen der Funktionen Landwirtschaft oder Naturschutz- und Landschaftspflege zu erwarten sind.“*

Gleichwohl kann aufgrund der derzeit laufenden Teilfortschreibung Solarenergie eine Ausnahme in Zukunft in Aussicht gestellt werden. In der Begründung fehlt derzeit jedoch noch die Auseinandersetzung mit den Funktionen Naturschutz- und Landschaftspflege, diese sind im weiteren Verfahren zu thematisieren.

Es bietet sich daher aus unserer Sicht an, die Bauleitplanverfahren parallel zur Teilfortschreibung zu gestalten. Gleichwohl ist hierbei zu beachten, dass, da die Bedenken erst nach einem rechtskräftigen Abschluss der Teilfortschreibung ausgeräumt werden können, das Risiko der inhaltlichen Änderung, der Verfahrenseinstellung, der verweigten Genehmigung bzw. der Erhebung von rechtlichen Einwendungen nach § 13a Abs. 4 LplG besteht.

Der Satzungsbeschluss der Bauleitplanung muss nach der Genehmigung der Teilfortschreibung Solarenergie liegen. Bis zum Inkrafttreten der Teilfortschreibung Solarenergie bestehen daher aus raumordnerischer Sicht **Bedenken** gegenüber der Planung.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Bianca Haberzettl, ☎ 0711/904-12115, ✉ Bianca.Haberzettl@rps.bwl.de

III. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege trägt gegen die Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken vor.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

IV. Hinweis

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jasmin Reinsch-Wagner

Stadt Bad Mergentheim
Stadtplanung und Hochbau
Sachgebiet 61
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Datum: 05.09.2024
Bearbeiter: Krä/Ze/Ha
Az.: 7-2-3-2
Ihr Az.:

Stadt Bad Mergentheim, Bebauungsplanverfahren „SO Freiflächenphotovoltaik Schneckenberg – Teil 1“ in Neunkirchen

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und seine rechtskräftige 20. Änderung zu folgender Einschätzung:

Die Planung liegt vollständig im Regionalen Grünzug „Mittleres Taubertal“ nach Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

In Regionalen Grünzügen kann derzeit nach rechtskräftiger 20. Änderung des Regionalplans eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen des Regionalen Grünzugs zu erwarten sind und sie einen räumlichen Zusammenhang Vorprägung durch Siedlung oder Infrastruktur aufweisen.

Nach der Prüfung der Planung kommen wir zu folgendem Ergebnis. Nach der rechtskräftigen 20. Änderung des Regionalplans ist die Planung aufgrund der fehlenden Anbindung an Siedlung oder Infrastruktur nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Da die Planung weder im Bereich von besten Böden noch funktionalen Flächen des landesweiten Biotopverbunds liegt, wird sie jedoch voraussichtlich nach der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung Solarenergie zukünftig mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein. Aus formalen Gründen müssen wir daher derzeit Bedenken gegen die Planung vortragen, regen aber mit Blick auf die in Aufstellung

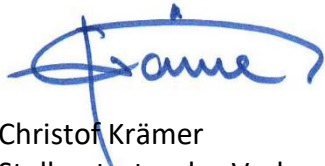
befindliche Teilfortschreibung Solarenergie an, die Planung weiterzuverfolgen. Es besteht aber das Risiko, dass das genannte regionalplanerische Verfahren nicht abgeschlossen wird. Soll dieses Risiko ausgeschlossen werden, ist die Rechtskraft der Teilfortschreibung Solarenergie abzuwarten.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.1.1. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Krämer', with a large, stylized flourish above it.

Christof Krämer
Stellvertreter des Verbandsdirektors

Stadt Bad Mergentheim
Stadtplanung und Hochbau
Sachgebiet 61
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Datum: 20.09.2024
Bearbeiter: Ze/Krä/FI
Az.: 7-2-3-2
Ihr Az.:

Stadt Bad Mergentheim, Bebauungsplanverfahren „SO Freiflächenphotovoltaik Schneckenberg – Teil 1“ in Neunkirchen

Ergänzende Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 05.09.2024 weisen wir auf folgenden Aspekt hin:

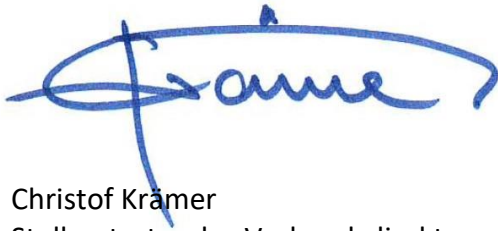
Teile der oben genannten Planung liegen in einem im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie II geplanten Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (TBB_31_II) (siehe Karte auf der Rückseite). In Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Dies gilt auch für Freiflächenphotovoltaik, so dass der Regionalverband Bedenken gegen den Bereich der Planung, der sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Wind überschneidet, erhebt.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass sich der Zuschnitt der Vorranggebiete bei regionalbedeutsamen Windkraftanlagen im Zuge des weiteren Verfahrens noch ändern kann.

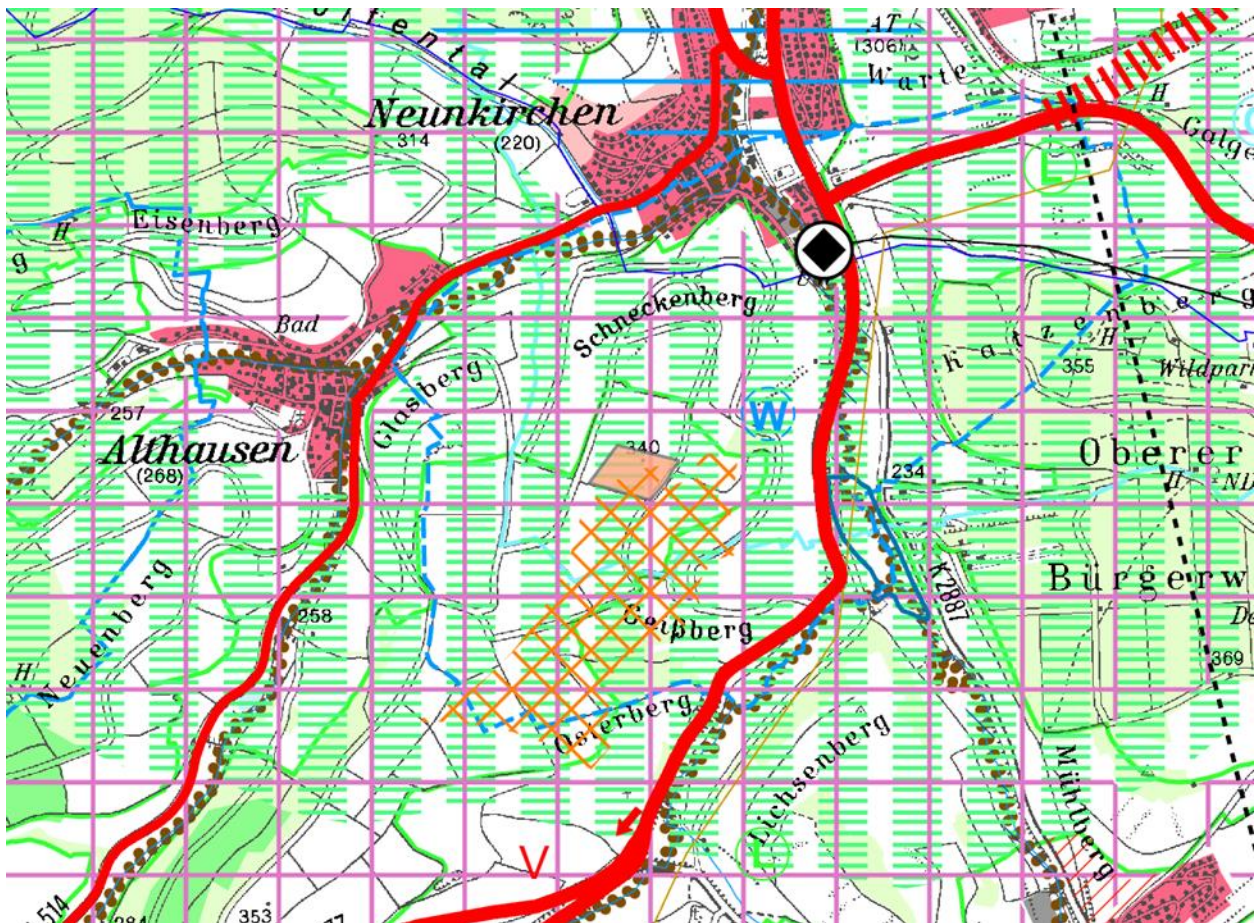
In den übrigen Bereichen behalten unsere Ausführungen aus der Stellungnahme vom 05.09.2024 ihre Gültigkeit.

Wir bitten die Unvollständigkeit unserer ersten Stellungnahme zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen



Christof Krämer
Stellvertreter des Verbandsdirektors





Main-Tauber-Kreis

Umweltschutzamt

Stadtbauamt
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Schmiederstraße 21
97941 Tauberbischofsheim

Postanschrift: Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim

Sachbearbeiter

Philipp Karpeles
Telefon 09341 82-5781
Telefax 09341 828-5760
umweltschutzamt@main-tauber-kreis.de
www.main-tauber-kreis.de

Tauberbischofsheim, 10.09.2024
Aktenzeichen: 21-621.4 ka
(Bei Antwort bitte angeben)

**„SO Freiflächenphotovoltaik Schneckenberg - Teil 1“ Bad Mergentheim-Neunkirchen -
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Anschreiben vom 06.08.2024, Az.: 61.230.09.005 / Ag

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:

1. Umweltschutzamt

1.1 Gewässer-/Grundwasserschutz – Ansprechpartner: Herr Karpeles
(Tel. Nr.: 09341/82-5781)

Das Plangebiet befindet sich in Zone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets Neunkirchen (WSG Nr. 128-114) sowie in Zone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Mergentheim.

- In den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist auf die Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet und auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet vom 10.12.2007 hinzuweisen.
- In den planungsrechtlichen Festsetzungen ist auf die Lage in einem Heilquellenschutzgebiet sowie auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung des Heilquellenschutzgebietes vom 10.10.1995 hinzuweisen.

Aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet Neunkirchen wird bereits jetzt auf folgendes hingewiesen:

- Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.
- Als Transformatoren sind in der Zone III Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen.
- Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

1.2 Bodenschutz und Altlasten – Ansprechpartnerin: Frau Dießelberg (Tel. Nr.: 09341/82-5779)

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten darum, folgende Hinweise in die planungsrechtlichen Festsetzungen mit aufzunehmen:

Kapitel 2.6 Bauzeitenbeschränkung und Baufeldfreimachung:

Das Vergrämen der Bodenbrüter durch Offenhalten der Ackerflächen widerspricht den Zielen des Bodenschutzes. Es sind in Abstimmung mit der unteren Boden- und Naturschutzbehörde möglichst bodenschonende Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen.

Kapitel 3.3 Bodenschutz:

Bitte ergänzen Sie den folgenden Hinweis „Um die Tragfähigkeit der Böden zu erhöhen und Verdichtungen zu vermeiden sollte nach der Ernte keine Bodenbearbeitung stattfinden bzw. möglichst frühzeitig (nach Möglichkeit eine Vegetationsperiode) eine Begrünung der Flächen erfolgen.“

„Gemäß Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (§ 2 Absatz 3 LBodSchAG) ist für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und bei Antragstellung mit vorzulegen.“

Im Umweltbericht sollte zudem im Kapitel „Schutzgut Boden“ der Begriff Bodenarten durch den fachlich korrekten Begriff Bodeneinheiten ersetzt werden.

1.3 Natur- und Landschaftsschutz – Ansprechpartner: Herr Geier (Tel. Nr.: 09341/82-5768)

Gegen den Planentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Die vorgesehene lückenlose Umpflanzung des Solarparks mit einer zweireihigen Hecke führt zu negativen Auswirkungen auf dort vorkommende Offenlandbrüter. Der geschlossene Gehölzverband entfaltet eine Kulissenwirkung, die zu einem Meideverhalten der Offenlandbrüter führt. Rundum der geplanten PV-Anlage wurden Feldlerchenbruten nachgewiesen. Es wird empfohlen, die Eingrünung als blütenreicher Saum mit einzelnen Gehölzinseln vorzusehen.

Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten im Plangebiet wird angeregt, den Zeitpunkt der ersten Mahd oder Beweidung auf das Ende der Vogelbrutzeit nach dem 15. Juli (besser 1. August) jeden Jahres zu verschieben.

Die in der Planung dargelegten, naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind zu beachten und vollständig umzusetzen.

Im Rahmen der saP wurde ermittelt, dass für den Verlust von drei Brutplätzen der Feldlerche vorgezogene Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Der Verlust soll durch die Anlage von 0,3 ha Buntbrache außerhalb des Plangebiets kompensiert werden. Diese Maßnahme ist vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan räumlich zu konkretisieren und rechtlich zu sichern.

Seitens des **Umweltschutzamtes** - Sachgebiet Wasserwirtschaft, hier: Fachbereich Abwasserbeseitigung und Sachgebiet Immissionsschutz sowie des **Gesundheitsamtes** und des **Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes** bestehen gegen das genannte Bebauungsplanverfahren keine Bedenken.

Seitens des Landwirtschaftsamtes ist beim Umweltschutzamt als koordinierende Stelle bei Bauleitplanungsverfahren der großen Kreisstädte keine Stellungnahme eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Monique Müller
Amtsleiterin



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Stadtverwaltung Bad Mergentheim
Stadtbauamt
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim
auslegungen@bad-mergentheim.de

Datum 06.09.2024
Name Mirsada Gehring-Krso
Durchwahl 0761 208-3047
Aktenzeichen RPF9-4700-40/29/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "SO Freiflächenphotovoltaik Schneckenberg - Teil 1", Bad Mergentheim-Neunkirchen; hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben Az. 61.230.09.005 / Ag vom 06.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Im Umweltbericht sind die Maßnahmen für das Schutzgut Boden unvollständig. Wir empfehlen die Maßnahmen für das Schutzgut Boden genauer zu beschreiben. Dies betrifft u. a. die notwendigen Schutzmaßnahmen vor Verdichtungen wie auch die korrekte Trennung und Lagerung des Bodenmaterials bei den notwendigen Erdkabelarbeiten.

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche

Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der Planfläche bekannt. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befindet sich im östlichsten Drittel des Plangebiets eine pot. Verkarstungsstruktur. Diese ist in der Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg verzeichnet und kann dort abgerufen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene, für das Bauvorhaben angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2. Hydrogeologie

Auf die Lage der Planfläche innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Neunkirchen“ (LUBW Nr.: 128-114) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Mirsada Gehring-Krso

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.